Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Standes-, Rechts-und Ordnungsamt
Geburtenabteilung
Stadthaus, Kreyßig-Flügel
Kaiserstraße 3 – 5
55116 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Standes-, Rechts-und Ordnungsamt
Geburtenabteilung
Stadthaus, Kreyßig-Flügel
Kaiserstraße 3 – 5
55116 Mainz

Zimmer 4 oder 5
Tel 06131 12-3599
Fax 06131 12-3077
geburten@stadt.mainz.de

115
IHRE BEHÖRDENNUMMER

Erklärung über den Namen eines Kindes
Eltern sind nicht verheiratet

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf Seiten 3 und 4 und füllen den Antrag in Druckbuchstaben aus.
Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes.
Bei Fragen können Sie sich telefonisch oder per E-Mail an das Standesamt wenden.

Mutter

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße | Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	
Familienstand ☐ ledig ☐ verwitwet ☐ geschieden		

Vater

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße | Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

Vaterschaft wurde anerkannt ☐ ja* ☐ nein Sorge-Erklärung wurde abgegeben ☐ ja* ☐ nein *Urkunde/n bitte beifügen	☐ Der Vater beabsichtigt die Vaterschaft vor der Beurkundung der Geburt des Kindes anzuerkennen, ich bitte/wir bitten die Beurkundung zurückzustellen.

Wievieltes Kind der Mutter? _____ Davon Totgeburt/en: _____

Geburt des vorherigen Kindes der Mutter am _____ in _____

Gemeinsames Kind der oben angegebenen Eltern? ☐ nein ☐ ja

Erklärung zur Namensführung des Kindes
Art. 10 EGBGB, § 1617 BGB

Geburtsdatum des Kindes ____.____. 20____	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angabe
Ich/Wir bestimmen den Familiennamen (Geburtsnamen) des Kindes nach ☐ deutschem Namensrecht. ☐ ausländischem Namensrecht, und zwar nach dem _____ Recht.	
Das Kind soll den Familiennamen ☐ **der Mutter** ☐ **des Vaters** erhalten. Das Kind soll einen Doppelnamen erhalten. ☐ mit Bindestrich ☐ ohne Bindestrich	

Name/n des Kindes

Familienname/n, Geburtsname (Name, Apellidos, επώνυμο, Cognome, Naam, Apelidos, Soyadi, Prezim, фамилии име)
Vorname/n (Forenames, Nombre propio,'Ονόματα, Prenomi, Voornamen, Nome próprio, Adı, Ime, Imiona)
Ausländische Namensbestandteile (z.B. Vatersname (Фикрет), Eigennamen, Namenskette)

Wichtiger Hinweis

Bitte informieren Sie sich beim Standesamt, ob die von Ihnen gewählte Namensführung rechtlich möglich ist. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie die Namensanzeige offen lassen und die Beurkundung zurückstellen. Den Namen des Kindes müssen Sie jedoch innerhalb 1 Monats direkt beim Standesamt anzeigen.

Über die Möglichkeiten des neuen deutschen Namensrechts können Sie sich auf den Merkblättern auf unserer Homepage informieren. In dem Merkblatt finden Sie auch den Link zum Namenskonfigurator.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Schreibweise der Namen und die Angabe von ausländischen Sonderzeichen (á, à, ç, ğ, ş, š, ı = i ohne Punkt usw.) korrekt ist.

Bitte beachten Sie, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen oder Ergänzungen mehr möglich sind. Dies wäre nur unter bestimmten Voraussetzungen durch eine gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Namensänderung möglich.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter **www.mainz.de/dsgvo.**

Ort | Datum | Unterschrift Mutter | Unterschrift Vater, sofern er sorgeberechtigt ist

Ablauf der Geburtsbeurkundung im Standesamt Mainz

Die Eltern werden gebeten folgendes bei der Beantragung der Geburtsurkunden Ihres Kindes zu beachten:

Das Standesamt bietet aktuell keine offenen Sprechzeiten an.

Diese ausgefüllte Namenserklärung und die zur Geburtsbeurkundung des Babys erforderlichen Unterlagen reichen Sie bitte über die Kliniken ein. Es gibt von der Klinik einen Botendienst zum Standesamt.

Welche Unterlagen in Ihrem Fall notwendig sind, hängt von Ihrem Familienstand, Staatsangehörigkeit, Geburts- und Heiratsort ab und ob Sie bereits ein Kind in Mainz beurkunden ließen. Nachzulesen sind die erforderlichen Unterlagen auf unseren Merkblättern auf der Homepage **mainz.de**, Suchbegriff „Geburt in einer Klinik anzeigen“

Ihre Personenstandsurkunden reichen Sie in einem Umschlag in der Uniklinik bitte im Original ein. Das MKM nimmt keine Originale an. Dort geben Sie erst einmal nur die Kopien davon ab und reichen Ihre Originalunterlagen dann dem Standesamt nach.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie Ihre Ausweisdokumente nur als Kopie beifügen (z.B. Personalausweis, Reisepass und Aufenthaltstitel) und immer alle bedruckten Seiten bzw. die Vorder- und Rückseite der Ausweise kopieren.

Zur Nachreichung Ihrer Unterlagen können Sie den Postweg nutzen (Adresse siehe Seite 1). Alternativ können Sie Ihren Umschlag montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr in den Briefkasten der Geburtenabteilung im Foyer des Stadthauses Kreyßig-Flügel einwerfen. Schreiben Sie bitte unbedingt den Namen und das Geburtsdatum Ihres Kindes dazu, damit wir Ihre Unterlagen zuordnen können.

Tragen Sie auf Seite 1 dieses Formulars bitte immer Ihre Telefonnummer und E-Mail Adresse für Rückfragen ein.

Achten Sie darauf, dass beide Eltern unterschrieben haben. Das Formular können Sie idealerweise schon zuhause ausfüllen und mit in die Klinik nehmen.

Sollte eine persönliche Vorsprache in Ihrem Fall zwingend erforderlich sein, meldet sich das Standesamt zwecks einer Terminvereinbarung (z.B. zur Beglaubigung von ausländischen Ausweisen/Reisepässen, Beurkundung von Namenserklärungen oder Eidesstattlichen Versicherungen).

Der Einlass in das Gebäude ist nur mit schriftlicher Terminbestätigung möglich.

Diese Urkunden erhalten Sie von uns:
Sie bekommen Ihre eingereichten Originaldokumente vom Standesamt selbstverständlich wieder zurückgesandt, diese erhalten Sie zusammen mit drei gebührenfreien Urkunden für Kindergeld, Elterngeld und die Krankenkasse. Diese drei Urkunden werden für jedes Kind automatisch ausgestellt. Diese gebührenfreien Urkunden müssen bei den zuständigen Behörden abgegeben werden, sie werden dort einbehalten.

Sie benötigen darüber hinaus weitere gebührenpflichtige Urkunden z.B. für Ihre eigenen Unterlagen, den Arbeitgeber, die Lohnsteuerkartenstelle, das Konsulat, für private Versicherungen und das Müllsystem Windelsack im Landkreis Mainz-Bingen.

Um weitere gebührenpflichtige Urkunden zu anzufordern, können Sie die gewünschte Anzahl und Art der Urkunden online bestellen und online bezahlen, indem Sie auf www.mainz.de im Suchfeld „Geburtsurkunde beantragen“ eingeben oder diesen Link nutzen: **www.mainz.de/geburtsurkunde**

Sie können zwischen Standard Geburtsurkunden (DIN A4), gelochten Stammbuchurkunden (DIN A5), mehrsprachigen Urkunden und Geburtenregisterabschriften auswählen.

Die bestellten Urkunden werden dann in der gewünschten Anzahl nachträglich zugesandt.

Weitere Hinweise

Die Daten auf Seite 1 und 2 werden zur Bearbeitung folgender Aufgaben benötigt: Eintragung in das Geburtenregister, Ausstellung von Urkunden, Mitteilungen an inländische und ausländische Behörden aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Folgende Unterlagen werden zur Geburtsbeurkundung benötigt:

Alle Urkunden und Unterlagen sind im Original vorzulegen, ausländische Urkunden immer mit deutscher Übersetzung, wenn die Urkunde nicht die deutsche Sprache enthält.

Beide Personalausweise bzw. Reisepässe der **Kindesmutter** sowie des **Kindesvaters (**ggf. mit Aufenthaltstitel**)**

- **Kindesmutter ist ledig:** Geburtsurkunde (außer der Geburtsort war in Mainz)
- **Kindesmutter ist geschieden oder verwitwet:** Bei Eheschließung in Deutschland aktuelle Abschrift aus dem Eheregister (inklusive Eintrag über die Scheidung oder den Tod des Ehegatten und eine eventuelle Namensänderung nach Auflösung der Ehe). Bei Eheschließung im Ausland Heiratsurkunde und Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten mit deutscher Übersetzung oder ausgefertigt auf internationalem Vordruck.
- **Kindesvater ist ledig:** Geburtsurkunde (außer der Geburtsort war in Mainz)
- **Kindesvater ist verheiratet, geschieden oder verwitwet:** siehe Kindesmutter (sofern sich der Familienname des Vaters geändert hat)
- **Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und ggf. Urkunde über die gemeinsame Sorge-Erklärung**
  (Informationen über Bedeutung und Beurkundung von Vaterschaftsanerkennung und Sorge-Erklärung erteilt das für den Wohnsitz der Kindesmutter zuständige Jugendamt)
- Eventuell weitere Urkunden und Unterlagen, die den persönlichen Verhältnissen der Eltern entsprechend zur Beurkundung notwendig sind. Ausführlichere Informationen erhalten Sie in dem Merkblatt „Notwendige Unterlagen für die Beurkundung von Geburten“. Dies finden Sie, wenn Sie auf unserer Homepage **www.mainz.de** den Suchbegriff eingeben: „Geburt in einer Klinik anzeigen“

Hinweise zur Namensgebung

Vornamen des Kindes

Das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, steht den Eltern gemeinsam zu. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Zwei Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Auch die gebräuchliche Kurzform eines Vornamens ist als selbständiger Vorname zulässig. Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, empfehlen wir einen weiteren, den Zweifel ausschließenden Vornamen, beizufügen. In Zweifelsfällen gibt das Standesamt gerne Auskunft.

Gestaltung des Familiennamens eines Kindes dessen Eltern nicht verheiratet sind

1. Deutsches Recht
Bei alleiniger Sorge der Mutter erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburtsbeurkundung führt, außer die Mutter erteilt dem Kind beim Standesamt durch eine Namenserteilung den Namen des Vaters. Bei gemeinsamer Sorge der Eltern bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt zum Geburtsnamen des Kindes. Diese Bestimmung gilt **automatisch** auch für alle weiteren Kinder bei gemeinsamer Sorge.
Über die zusätzlichen Möglichkeiten des neues deutschen Namensrecht (z.B. Doppelnamen) können Sie sich auf den ausführlichen Merkblättern zur Namensführung auf unserer Homepage informieren. Darin finden Sie auch den Link zum Namenskonfigurator.

2. Ausländisches Recht
Hat ein Elternteil oder haben beide Elternteile ausländische Staatsangehörigkeiten, können die Eltern für das Namensrecht des Kindes entweder das deutsche Recht wählen, wenn sie hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder eines ihrer Heimatrechte, wenn sie dies durch einen gültigen Ausweis/Pass nachweisen können. Für die Gestaltung der Namen gelten dann die ausländischen Rechtsordnungen. Wird deutsches Recht für die Namensführung des Kindes gewählt, ist Ziffer 1 zu beachten.

Die Erklärung über die Rechtswahl ist ebenso wie die Namenswahl vor der Beurkundung der Geburt des Kindes von den Eltern abzugeben. Zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen zur Bestimmung der Namensführung eines Kindes ist der/die Standesbeamte/in, der/die die Geburt Geburt des Kindes zu beurkunden hat.

Der Heimatstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt einen von den Eltern bestimmten Vornamen oder eine Bestimmung des Familiennamens nach deutschem Recht nicht immer an. Eine dem Heimatrecht nicht entsprechende Namensbestimmung sollte mit der zuständigen Heimatbehörde oder der konsularischen Vertretung des Heimatlandes abgestimmt werden.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes
Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Darüber hinaus bestehen besondere Regelungen mit der Schweiz. Regelmäßig hat der/die Standesbeamte/in diesbezüglich eine Auskunft bei der für den Wohnort der Eltern zuständigen Ausländerbehörde einzuholen. Dies kann die Geburtsbeurkundung des Kindes verzögern.